

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1468

Holderbank SO: Wiederinstandstellung Flurweg Oberweg Seblen nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 25. Juni 2024 haben im Bezirk Thal in mehreren Gemeinden zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt.

Beat Fankhauser, Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Seblenhof in Holderbank, unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Wiederinstandstellung des Flurweges «Oberweg Seblen» im Gebiet «Im Längehölzli» (ca. 160 m), welcher durch die heftigen Niederschläge ausgespült und stark beschädigt wurde. Beat Fankhauser ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die, auf rund 13'800 Franken veranschlagten, Kosten.

2. Erwägungen

Der vom Unwetter beschädigte Flurweg, erschliesst das landwirtschaftlich genutzte Gewann «Bocklismatt», welches durch Beat Fankhauser genutzt und bewirtschaftet wird.

Der Flurweg, bei welchem es sich bestehend um einen 160 m langen Mergelwege handelt, soll wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Fundationschicht vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Der Flurweg wird, wie bis anhin, über die Schulter und mittels Querabschlägen entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft mit Schreiben vom 12. Juli 2024 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 13'800 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder 4'140 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 32 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller wird

zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 13'800 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 30 %, oder 4'140 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und dem Gesuchsteller, Beat Fankhauser, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Beat Fankhauser hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Gemeinde Holderbank, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank SO

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbestätigung)
Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Abteilung Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Beat Fankhauser, Hauptstrasse 36, 4718 Holderbank SO